

ORDNUNG DER DIAKONISCHEN GEMEINSCHAFT PAULINUM

GLIEDERUNG

VORBEMERKUNG

PRÄAMBEL mit Leitbild

§ 1 Name und Rechtsform

§ 2 Geschwister Scholl Haus

§ 3 Formen der Mitgliedschaft

§ 4 Aufnahme in die Diakonische Gemeinschaft Paulinum

§ 5 Ausscheiden aus der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum

§ 6 Amt, Ausbildung und Einsegnung der Diakonin/des Diakons

§ 7 Arbeitsbereiche

§ 8 Organe der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum

§ 9 Konvent

§ 10 Aufgaben und Arbeitsweise des Konventes

§ 11 Rat der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum/Leitung

§ 12 Aufgaben des Rates

§ 13 Arbeitsweise des Rates

§ 14 Die/der Älteste

§ 15 Auflösung der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum

§ 16 Inkrafttreten

VORBEMERKUNG

Die Diakonische Gemeinschaft Paulinum wurde unter dem Namen Bruderschaft Paulinum am 08. November 1931 in den Diakonie-Anstalten Bad Kreuznach gegründet, um Diakone zum Dienst in der Kirche und ihrer Diakonie auszubilden. Mit Beschluss des Vorstandes der Diakonie-Anstalten vom 20. November 1948 wurde die Ausbildung eingestellt. In seiner Sitzung am 13. Januar 1949 stellte der Vorstand fest, dass die Diakonenanstalt als aufgelöst angesehen werden muss. Die Bruderschaft Paulinum wurde mit allen Rechten und Pflichten mit Beschluss vom 14. März 1949 in das II. Rheinische Diakonissen-Mutterhaus eingeordnet. Am 15. Juni 1976 beschloss der Vorstand der Diakonie-Anstalten, die Ausbildung zur Diakonin/zum Diakon wieder aufzunehmen. Die Ausbildung und die Wiedereröffnung des Bruderhauses wurden mit Unterstützung der Westfälischen Diakonenanstalt und Bruderschaft Nazareth vorbereitet. Nachdem der Rat der Evangelischen Kirche der Union und die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland die Ausbildungsstätte gemäß § 3 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche der Union über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakone vom 13. Februar 1959 am 21. Juni 1978 anerkannt hatten, wurde mit der Ausbildung zur Diakonin/zum Diakon am 01. September 1978 wieder begonnen. Mit der am 01. Juli 1979 in Kraft getretenen Ordnung wurde der Name „Bruderschaft Paulinum“ eingeführt. Mit Beschluss des Konventes 1991 wurde der Name „Bruderschaft Paulinum“ geändert in „Diakonische Gemeinschaft Paulinum“. Der Name „Brüderhaus“ wurde mit Beschluss des Konventes 1992 geändert in „Geschwister Scholl Haus“.

PRÄAMBEL

Diakonie hat ihren Grund in der heiligen Schrift Alten und Neuen Testamentes. „Ich aber bin mitten unter euch wie ein Diener.“ (Luk. 22,27)

Mit dieser Selbstaussage fasst Jesus seinen Auftrag und sein Wirken zusammen. Er lehrt und handelt.
Er predigt und heilt.
Er nimmt am Glück der Menschen teil und an ihrem Leiden.

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt zu bezeugen. Diakonische Arbeit als Teil dieses Auftrages richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen.

Diakonie geschieht in der Geschichte der Kirche immer wieder unmittelbar und spontan von Mensch zu Mensch. Nöte, Krankheiten und Behinderungen rufen jedoch zudem nach professioneller Hilfe. Solcher Hilfe sieht sich die Diakonische Gemeinschaft Paulinum verpflichtet und sucht die Ursachen dieser Nöte zu beheben.

Jesus Christus nennt uns seine Brüder und Schwestern (Mk.3,35) und weist uns damit auch zum Dienst aneinander. Als eine Gemeinschaft gleichwürdiger Glieder mit ihren vielfältigen Gaben und Diensten wirkt die Diakonische Gemeinschaft Paulinum am Leib Christi mit.

Innerhalb der Kirche sucht die Diakonische Gemeinschaft Paulinum im Austausch mit Gemeinden und kirchlichen Gruppen ihre besonderen Gaben einzubringen und dazu beizutragen, dass die Kirche eine Gestalt gewinnt, in der die Nachfolge Jesu lebendig und die Hoffnung auf seine Zukunft wach gehalten wird. Als Gruppe und in ihren einzelnen Gliedern sucht die Diakonische Gemeinschaft Glauben und Leben, Beten und Arbeiten miteinander zu verbinden, um inmitten von Kirche und Gesellschaft Zeugnis zu geben von Gottes Gegenwart.

Auf Grundlage dieser Präambel hat sich die Diakonische Gemeinschaft Paulinum im Rahmen eines Konventes am 17. Mai 2003 folgendes Leitbild gegeben:

Leitbild der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum

Vorsatz

Mit diesem Leitbild beschreiben wir unser Selbstverständnis.

Das Leitbild gibt uns Orientierung, zeigt uns und denen, die mit uns zu tun haben, unser Profil. Es beschreibt uns und zeigt gleichzeitig auch Wege in die Zukunft auf, gibt Perspektive.

Wir verstehen unser Leitbild als Selbstverpflichtung.

Wir wissen, dass sich Kirche und Diakonie in einem ständigen Wandlungsprozess bewegen. So verstehen wir unser Leitbild nicht als statische Beschreibung, sondern als ein prozesshaftes Geschehen.

Behutsam werden wir immer wieder in einen Veränderungsprozess eintreten, damit deutlich wird, dass die Diakonische Gemeinschaft Paulinum als christliche Gemeinschaft in dieser Diakonie und Kirche und in dieser Welt steht.

Wir wissen, dass uns dieses Leitbild als Gemeinschaft aber auch als Einzelne verpflichtet und in die Verantwortung stellt. Wir glauben, dass durch die gemeinsame Mitte unseres Handelns, aber auch durch diese gemeinsame Verpflichtung und die gemeinsame Übernahme von Verantwortung Diakonische Gemeinschaft Paulinum eine gelingende Gemeinschaft sein kann. An diesem Gelingen partizipieren Kirche und Diakonie, Diakonische Gemeinschaft Paulinum und das einzelne Mitglied in dieser Gemeinschaft.

1. Unser Glaube

Als Einzelne aber auch als Gemeinschaft stehen wir in der Nachfolge Jesu Christi.

Wir stoßen in diesem Wissen immer wieder an unsere Grenzen. In der Gemeinschaft wollen wir uns gegenseitig Gewissheit geben über den befreienden Geist Gottes. Dieser befreiende Geist und der

menschenfreundliche Gott löst uns aus unserer Schuld und stiftet Versöhnung.

Aus dieser Versöhnung mit Gott können wir Gemeinschaft leben, Gottes Liebe weitergeben und uns gegenseitig achten.

Wir wissen um die eigene Begrenztheit, diese gestehen wir uns gegenseitig zu. Darum unterstützen wir uns gegenseitig.

2. Unser Auftrag - unsere Ziele

Die Diakonische Gemeinschaft Paulinum versteht sich als Teil des Diakonats der Kirche. Das bedeutet:

Wir glauben, dass alle Menschen einzigartige und unverwechselbare, gleichwertige und gleich würdige Geschöpfe Gottes sind. Unser diakonischer Dienst ist von der Achtung unseres Gegenübers geprägt. Wir widersetzen uns allen Bestrebungen, menschlichem Leben unterschiedlichen Wert zuzumessen.

Wir wollen da sein, wenn andere uns brauchen.

Unser diakonischer Dienst geschieht unmittelbar, spontan und professionell. Wir verpflichten uns, Nöte zu lindern und suchen nach Wegen zur Behebung der Ursachen.

Wir arbeiten gemeinsam mit anderen und wirken so mit, dass sich Kirche immer wieder vergewissert: Diakonie ist Gottesdienst im Alltag der Welt.

Wir wollen mit unserem Dienst Gottes Liebe zur Welt bezeugen. Daher richten wir uns in ökumenischer Weite an einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen. Als Teil unseres christlichen Auftrages verstehen wir unseren politischen Auftrag, Entwicklungen in der Gesellschaft zu beobachten, zu begleiten und erkennbar Einfluss zu nehmen.

Wir setzen uns ein für ein würdiges Leben aller Menschen in Frieden und Gerechtigkeit, für eine gerechte Verteilung der Güter und die Bewahrung der Schöpfung und widersetzen uns lebensfeindlichen Entwicklungen.

Wir stellen uns auf die Seite derer, die arm, krank, behindert, ausgegrenzt, verfolgt und vergessen sind.

Wir unterstützen Institutionen, die der sozialen Gerechtigkeit, der Schaffung des Friedens und der Bewahrung der Schöpfung dienen und unterstützen und initiieren entsprechende Projekte.

3. Unsere Spiritualität

Richtschnur unseres Tuns und Handelns ist die Bibel.

Wir wissen um die Unterschiedlichkeit der Gestaltung unseres Christseins. Wir fördern und unterstützen unterschiedliche Formen christlicher Spiritualität. Wir wissen, dass Gottes Kraft und Liebe nicht abhängig ist von unserem Tun. Wir schöpfen unsere Kraft aus Gottesdienst, Wort und Sakrament.

Konkretisierung

- Die Mitglieder wissen sich im Gebet miteinander verbunden.
- Veranstaltungen der Diakonischen Gemeinschaft beginnen / enden mit Schriftlesung und Gebet.
- Mitglieder der Diakonischen Gemeinschaft beteiligen sich an den gemeinsam mit der Schulgemeinschaft stattfindenden Andachten im Geschwister Scholl Haus, den Gottesdiensten in der kreuznacher diakonie und den gottesdienstlichen Veranstaltungen ihres Arbeits- und Lebensumfeldes.
- Bei der aktiven Gestaltung von Gottesdiensten dient das Tragen der Stola der Erkennbarkeit der Diakonin in ihrem Amt / des Diakons in seinem Amt.
- Die Aufnahme, Übertragung und Entpflichtung von Funktionen innerhalb der Gemeinschaft geschieht in einem gottesdienstlichen Rahmen.
- Durch weitere Angebote lebt und fördert die Gemeinschaft die Spiritualität des/der Einzelnen und untereinander.

4. Unser Gemeinschaftsleben

Unsere Gemeinschaft lebt durch das Engagement und die Mitwirkung aller Mitglieder. Unterschiedliche Begabungen, berufliche Wirkungsfelder und Lebenssituationen sind gegenseitige Ergänzung und Bereicherung. Die Verantwortung für lebendige Gemeinschaft liegt bei jedem Mitglied.

Gemeinschaftsleben bedarf bewusst gestalteter Strukturen, in denen unser Selbstverständnis als christliche Gemeinschaft zum Tragen kommt.

Zu den verbindlichen Strukturen und Organen gehören der jährliche Konvent aller Mitglieder der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum und ein vom

Konvent gewähltes Leitungsorgan der Gemeinschaft / Rat. Die/der Älteste ist gegenüber dem Rat und dem Konvent verantwortlich.

Gremien und Ausschüsse werden durch den Konvent oder das Leitungsorgan eingesetzt.

Mitglieder, die in der Gemeinschaft vom Konvent oder vom Leitungsorgan Aufgaben übertragen bekommen, wissen sich vom Konvent begleitet und getragen.

Als einladende Gemeinschaft bezieht die Diakonische Gemeinschaft Paulinum die Schulgemeinschaft der Diakonenausbildung in ihr Gemeinschaftsleben mit ein.

Das Geschwister Scholl Haus ist die räumliche Mitte unseres gemeinschaftlichen Lebens.

Konkretisierung

- Der Konvent ist das oberste Organ der Gemeinschaft. Die Mitglieder nehmen teil.
- Mitglieder stehen sich gegenseitig bei und sind bereit, Konflikte untereinander zu klären. Die Leitung ist verpflichtet, notwendige Strukturen zu schaffen.
- Mitglieder sind ansprechbar zur Übernahme von Funktionen und Aufgaben innerhalb der Gemeinschaft.
- Die Mitglieder stärken einander in der Gewissheit, nicht allein zu stehen, sondern Glied einer tragenden Dienstgemeinschaft zu sein. Daher treffen sie sich in Arbeitsgruppen, für deren Planung und Durchführung sie selbst verantwortlich sind.
- Mitglieder, die nicht im Raum Bad Kreuznach wohnen, organisieren sich in Regionalgruppen, um Aspekte des Gemeinschaftslebens und der spirituellen Gemeinschaft dort spürbar werden zu lassen.
- Zur Finanzierung der Aufgaben der Gemeinschaft entrichten die Mitglieder den vom Konvent beschlossenen Beitrag.
- Gemeinsam mit der Diakonenausbildung wird ein Seminar- und Veranstaltungsprogramm angeboten. Für die Gestaltung der Programmteile sind die Mitglieder mitverantwortlich. Es werden auf das Kirchenjahr bezogene Einkehrtage, themenbezogene Gemeinschaftstage, eine Freizeit, monatliche Abende der Gemeinschaft und andere Veranstaltungen aufgenommen.
- Zu einer lebendigen Gemeinschaft gehört das Feiern. Hierzu steht das Geschwister Scholl Haus zur Verfügung.
- Die Gremien arbeiten projekt- und zeitbezogen. Sie organisieren ihre Arbeit so, dass Aspekte wie Bestandsaufnahme zum Arbeitsauftrag, Aufgabenstellung und eine nachprüfbare Zielsetzung beachtet werden. Die Gremien berichten dem auftraggebenden Organ und der Gemeinschaft in geeigneter Form. Die Arbeit in Gremien wird nur dann erfolgreich sein, wenn die Mitglieder verbindlich mitarbeiten.
- Mitgliedern, die nicht im Raum Bad Kreuznach wohnen, ist die Teilnahme an Gremien und Organen zu ermöglichen.
- Die Leitung nimmt die Mitglieder im privaten und dienstlichen Umfeld wahr und unterstützt sie. Die Leitung ist auf die Mitwirkung der Mitglieder angewiesen.
- Jedes Mitglied der Leitung ist für die Mitglieder ansprechbar. Besondere Aufgaben werden in der Leitung einzelnen Leitungsmitgliedern zugeordnet. Diese Zuordnung ist der Gemeinschaft mitzuteilen. Weitere Überlegungen und Entscheidungen des Leitungsorgans werden den Mitgliedern in geeigneter Form mitgeteilt.

- Die Leitung baut ein geeignetes Kommunikations- und Informationsnetz auf. Hierzu gehört auch ein regelmäßig erscheinender Rundbrief.

5. Wir und andere

Als Diakonische Gemeinschaft Paulinum sind wir Teil der Evangelischen Kirche und wirken an der Ausgestaltung des Diakonats der Kirche mit.

Als Diakonische Gemeinschaft Paulinum sind wir Teil der Stiftung kreuznacher diakonie. Durch unsere Geschichte, die Satzung der Stiftung kreuznacher diakonie und unsere eigenen Ordnungen tragen und gestalten wir insbesondere die Zielsetzung und die Arbeit der Stiftung kreuznacher diakonie mit.

Die Mitglieder der Diakonischen Gemeinschaft arbeiten innerhalb und außerhalb der Stiftung kreuznacher diakonie in unterschiedlichen Arbeitsfeldern.

Wir beteiligen uns an der Entwicklung diakonischer, theologischer und ethischer Grundsätze und tragen diese mit.

Wir kooperieren insbesondere mit Arbeitgebern, die Mitglieder der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum anstellen.

Wir verpflichten uns zur Mitverantwortung an der Ausbildung zur Diakonin bzw. zum Diakon und der diakonisch-theologischen Qualifizierung der Mitarbeitenden der Stiftung kreuznacher diakonie.

Die Diakonische Gemeinschaft Paulinum ist für einzelne und Gruppen eine einladende Gemeinschaft.

Weil jeder Mensch ein Recht darauf hat, seine religiöse Überzeugung zu leben und zu praktizieren, erklärt sich die Diakonische Gemeinschaft Paulinum zu einer Zusammenarbeit mit all denen bereit, deren Religion von einer Grundlage gegenseitigen Akzeptierens geprägt ist.

Nur der ernst gemeinte Dialog zwischen unterschiedlichen religiösen Gruppen führt schließlich dazu, dass alle in gegenseitiger Akzeptanz und in Frieden miteinander leben können.

Die Diakonische Gemeinschaft Paulinum stellt sich Gruppen und Personen entgegen, die die Würde und das Lebensrecht von Menschen einschränken. Wir sind offen für andere, wir wollen nicht ausgrenzen, wir wollen als Diakonische Gemeinschaft Paulinum aber auch identifizierbar sein.

- Die Diakonische Gemeinschaft Paulinum arbeitet mit den Kirchen, dem Verband Evangelischer Diakonen-, Diakoninnen- und Diakonatsgemeinschaften in Deutschland e.V.(VEDD), den Diakonischen Werken und Einrichtungen, in Besonderheit der Stiftung kreuznacher diakonie und dem 2. Rheinischen Diakonissenmutterhaus zusammen, um den Diakonats der Kirche zu fördern. Sie schafft hierzu die institutionellen Notwendigkeiten.
- Wir stehen ein für eine diakonisch-theologische wie eine sozialfachliche Qualifizierung innerhalb der Diakoninnen/Diakonen-Ausbildung.
- Diakoninnen und Diakone verfügen über religiöse, ethische und diakonische wie auch persönlich-soziale und organisatorische Kompetenzen.
- Mitglieder sind unmittelbar an der Ausbildung beteiligt.
- Die Mitglieder der Diakonischen Gemeinschaft ermöglichen den Schülerinnen und Schülern der Diakonenausbildung das Hineinwachsen in die Gemeinschaft.
- Durch Teilnahme und aktive Gestaltung wirken die Mitglieder an dem begleitenden Seminarprogramm und Veranstaltungen der Diakonenausbildung mit.
- Die Mitglieder wirken aktiv bei der Gestaltung des diakonischen Profils ihrer Arbeitsbereiche mit.

- Die Mitglieder verpflichten sich, ihren Dienst professionell zu tun und sich entsprechend fort- und weiterzubilden. Die Diakonische Gemeinschaft unterstützt dies finanziell und durch eigene Angebote.

Auf diesen Grundlagen und gemäß § 5 der Satzung der kreuznacher diakonie vom 17. Dezember 1996 gibt sich die Diakonische Gemeinschaft Paulinum

folgende Ordnung:

§ 1 Name und Rechtsform

Die Diakonische Gemeinschaft Paulinum ist eine rechtlich unselbständige diakonische Gemeinschaft der Stiftung kreuznacher diakonie. Die Mitwirkung und Verantwortung der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum in der Stiftung kreuznacher diakonie ist durch die Satzung der Stiftung kreuznacher diakonie geregelt.

§ 2 Begegnungsstätte Geschwister Scholl Haus

Zentrale Begegnungsstätte der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum ist das Geschwister Scholl Haus in Bad Kreuznach. Es ist sogleich Dienstsitz der Gemeinschaft und der/des Ältesten.

(2) entfällt, für Diakonenausbildung in § 6 geregelt.

§ 3 Formen der Mitgliedschaft

Die Diakonische Gemeinschaft Paulinum setzt sich zusammen aus Mitgliedern auf Zeit und aus Mitgliedern.

Mitglieder auf Zeit sind

- a. für die Dauer von zwei Jahren Diakonenschülerinnen und Diakonenschüler während des Oberseminares
- b. auf Antrag Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Stiftung kreuznacher diakonie nach zweijähriger Tätigkeit
- c. auf Antrag Partnerinnen/Partner von Mitgliedern
- d. auf Antrag Diakone und Diakoninnen, die ihre Ausbildung in einer vom VEDD anerkannten Ausbildungsstätte absolviert haben

Mitglieder auf Zeit können nach Ablauf der 2 Jahre auf Antrag Mitglied werden.

§ 4

Aufnahme in die Diakonische Gemeinschaft Paulinum

(1) Aufnahme der Mitglieder auf Zeit

- a. Zur Aufnahme als Mitglied auf Zeit ist ein schriftlich begründeter Antrag mit Angaben zur Person über die Älteste/den Ältesten an den Rat zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Rat auf Vorschlag der/des Ältesten.
- b. Diakonenschülerinnen und Diakonenschüler sind mit der Aufnahme in das Oberseminar Mitglied auf Zeit. Diese Mitgliedschaft gilt für die Zeit des Oberseminars.

(2) Aufnahme der Mitglieder

Zur Aufnahme als Mitglied ist nach Ablauf der Mitgliedschaft auf Zeit ein schriftlich begründeter Antrag über die Älteste/den Ältesten an den Rat zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Rat auf Vorschlag der/des Ältesten.

(3) Beginn der Mitgliedschaften

Die Mitgliedschaft auf Zeit und die Mitgliedschaft beginnen, sofern nichts anderes geregelt ist, am 1. des auf den Beschluss des Rates folgenden Monats.

(4) Aufnahme

Die Aufnahme wird im Rahmen des nächstfolgenden Konventes in einem Gottesdienst öffentlich vollzogen.

(5) Anerkennung der Ordnung

Mit der Aufnahme erkennen die Mitglieder die Ordnung der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum an.

§ 5

Ausscheiden aus der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum

(1) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Austrittserklärung über die Älteste/den Ältesten an den Rat beendet werden und wird zum 1. des auf den Eingang bei der Ältesten/dem Ältesten folgenden Monats wirksam.

(2) Die/der Älteste kann dem Rat den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund vorschlagen. Das Mitglied hat das Recht, vor der Entscheidung seine Sache dem Rat selbst vorzutragen und sich ein Mitglied der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum als Beistand zu wählen.

§ 6

Amt, Ausbildung und Einsegnung der Diakonin/des Diakons

Verkündigen, Heilen und Helfen gehören im Wirken Jesu Christi zusammen. Diakonie gehört darum unlösbar zur Kirche und ist ihr ebenso wesentlich aufgetragen wie Verkündigung, Gottesdienst und Seelsorge. Mit der Erneuerung des Dia-

konats hat sich die Kirche ausdrücklich zu diesem Auftrag bekannt. In der Gemeinschaft mit allen von der Kirche zum Dienst Berufenen ist der/die Diakon/-in Träger/-in eines kirchlichen Amtes, das durch das "Kirchengesetz über das Amt, die Ausbildung und Anstellung der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Kirche der Union" vom 5. Juni 1993 geregelt ist. Die Diakonenausbildung wird als Teil des Stiftungsmanagements der Stiftung kreuznacher diakonie unterhalten. Die/der Älteste ist in wichtigen Gremien der Diakonenausbildung und bei der Aufnahme neuer Schülerinnen und Schüler beteiligt. Darüber hinaus begleiten die Mitglieder der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum die Schülerinnen und Schüler beispielsweise durch persönliche Kontakte, Mitgestaltung von Veranstaltungen und Festen sowie die Mitwirkung in der Ausbildung. Die Einsegnung zum/zur Diakonin/zum Diakon findet in der Regel am Konvent der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum statt.

§ 7 Arbeitsbereiche

(1) Die Diakonische Gemeinschaft Paulinum trägt die Zielsetzung und Arbeit der Stiftung kreuznacher diakonie mit. Ihre Mitglieder sind insbesondere den Geschäftsbereichen der Stiftung kreuznacher diakonie verpflichtet.

(2) Der Rat berät mit dem Vorstand allgemein über die Besetzung von Arbeitsplätzen in der Stiftung kreuznacher diakonie durch Mitglieder der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum. Für Mitglieder und Mitglieder auf Zeit gilt die Arbeitsplatzabsprache. Das Nähere regelt die Dienstordnung für die Mitglieder der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum.

(3) Die Diakonische Gemeinschaft Paulinum trägt zu einer sachgemäßen Durchführung des diakonischen Auftrages ihrer Mitglieder bei. Sie vermittelt verschiedene Möglichkeiten der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der geistlichen Zurüstung und führt entsprechende Veranstaltungen durch. Die Mitglieder sollen regelmäßig an den Seminaren und Tagungen der Gemeinschaft teilnehmen.

§ 8 Organe der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum

Organe sind:

- a. Konvent
- b. Rat der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum / Leitung
- c. Die/der Älteste

§ 9 Konvent

Die Mitglieder und die Mitglieder auf Zeit bilden den Konvent.

§ 10 Aufgaben und Arbeitsweise des Konventes

(1) Der Konvent hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. er behandelt alle Anliegen der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ übertragen sind;
- b. er beschließt die Ordnung der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum und deren Änderung auf Vorschlag des Rates im Einvernehmen mit dem Vorstand der Stiftung kreuznacher diakonie. Die Änderungsbeschlüsse bedürfen gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung der Stiftung kreuznacher diakonie der Zustimmung des Kuratoriums der Stiftung kreuznacher diakonie;
- c. er nimmt jährlich den Bericht des Rates entgegen;
- d. er nimmt jährlich einen Bericht des Vorstandes der Stiftung kreuznacher diakonie entgegen;
- e. er nimmt den Bericht der Ausbildungsleitung der Diakonenausbildung entgegen.
- f. er legt auf Vorschlag des Rates die Höhe der Beiträge fest;
- g. er bestätigt den vom Rat aufgestellten Haushaltsplan;
- h. er bestellt zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer, nimmt Kassenbericht und Prüfbericht entgegen;
- i. er erteilt dem Rat Entlastung;
- j. er hat das Recht, Ausschüsse einzusetzen;
- k. er genehmigt die Geschäftsordnung des Rates;
- l. er gibt sich eine Geschäftsordnung;
- m. er gibt sich eine Wahlordnung;
- n. er wählt die Mitglieder des Rates auf die Dauer von 4 Jahren, soweit sie nicht geborene Mitglieder sind. Wiederwahl ist möglich. Das Nähere regelt die Wahlordnung;
- o. er wählt auf Vorschlag des Rates eine Diakonin/einen Diakon zur Ältesten/zum Ältesten. Das Nähere regelt die Wahlordnung;
- p. er wählt ein Mitglied für das Kuratorium der Stiftung kreuznacher diakonie gemäß § 9 Abs. 2 b der Satzung der Stiftung kreuznacher diakonie. Wiederwahl ist möglich. Das Nähere regelt die Wahlordnung;
- q. er wählt entsprechend der Satzung des VEDD die Delegierten für die Hauptversammlung des VEDD. Wiederwahl ist möglich. Eine/r der Delegierten ist die/der Älteste. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(2) Arbeitsweise des Konventes

- a. Der Konvent tagt mindestens einmal jährlich. Er ist öffentlich, sofern er nicht anders entscheidet oder Dinge behandelt, die ihrem Wesen nach nicht öffentlich sind.

- b. Der Rat leitet den Konvent, er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung, inhaltliche Gestaltung und Durchführung des Konventes verantwortlich. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Konvent.
- c. Der Konvent wird vom Rat einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder auf Antrag des Rates ist der Konvent einzuberufen.
- d. Zum Konvent muss mindestens vier Wochen vorher unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.
- e. Der Konvent ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Der Konvent beschließt mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über die Ordnung und deren Änderung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Konvent.
- f. Über jeden Konvent wird eine Niederschrift angefertigt, die von der/dem Ältesten unterzeichnet und an die Mitglieder versandt wird.
- g. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Wählbar sind Mitglieder, nicht Mitglieder auf Zeit.

§ 11

Rat der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum / Leitung

(1) Der Rat setzt sich zusammen aus:

a) den geborenen Mitgliedern:

der/dem Ältesten

der Ausbildungsleiterin/dem Ausbildungsleiter der Diakonenausbildung

der Kuratoriumsvertreterin/dem Kuratoriumsvertreter

der Vertreterin/dem Vertreter beim VEDD

b) fünf vom Konvent zu wählenden Mitgliedern. Steigt die Zahl der Mitglieder mit Ausnahme der Mitglieder auf Zeit über 100, wird für je angefangene 50 ein weiteres Mitglied in den Rat gewählt.

(2) Die Mitglieder des Rates werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt, soweit sie nicht geborene Mitglieder sind; Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder bleiben bis zur ersten Sitzung der neu gewählten Mitglieder im Amt.

(3) Wer mit einem Mitglied des Rates verheiratet, verschwistert oder in gerader Linie verwandt ist, kann nicht ebenfalls Mitglied des Rates sein. Werden solche Mitglieder gleichzeitig gewählt, so tritt nur der in den Rat ein, der die höhere Stimmenzahl erhalten hat.

(4) Der Rat kann weitere Personen mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzuziehen.

§ 12 Aufgaben des Rates

- (1) Der Rat leitet die Diakonische Gemeinschaft Paulinum.
- (2) Der Rat beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum, soweit sie nicht nach dieser Ordnung dem Konvent vorbehalten oder zur selbständigen Erledigung der/dem Ältesten übertragen sind.
- (3) Der Rat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. er beschließt über die Mitgliedschaft auf Vorschlag der/des Ältesten;
 - b. er fördert das gemeinschaftliche Leben durch Anregung, Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und durch persönliche Kontakte zu den Mitgliedern;
 - c. er fördert das Hineinwachsen neuer Mitglieder in die Gemeinschaft;
 - d. er beschließt den Haushaltsplan auf Vorschlag der/des Ältesten;
 - e. er erstattet dem Konvent einen Tätigkeitsbericht;
 - f. er hat das Recht, Ausschüsse einzusetzen;
 - g. er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung des Konventes bedarf;
 - h. er nimmt wenigstens zweimal den Bericht der Ausbildungsleitung der Diakonenausbildung entgegen.
 - i. er wirkt nach Maßgabe der Schulordnung an der Diakonenausbildung mit;
 - j. er schlägt im Einvernehmen mit dem Vorstand der Stiftung kreuznacher diakonie dem Konvent die Kandidatin/den Kandidaten für das Amt der/des Ältesten vor. Das Nähere regelt die Wahlordnung;
 - k. er ist verantwortlich für die Arbeitsplatzabsprache;
 - l. er hält regelmäßigen Kontakt zum Vorstand der Stiftung kreuznacher diakonie in allen Fragen, die sich aus den gemeinsamen Interessen von Diakonischer Gemeinschaft Paulinum und der Stiftung kreuznacher diakonie ergeben;
 - m. er wählt die stellvertretende Älteste/den stellvertretenden Ältesten aus seinen Reihen. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 13 Arbeitsweise des Rates

- (1) Der Rat tritt mindestens sechsmal im Jahr zusammen.
- (2) Den Vorsitz im Rat führt die/der Älteste.
- (3) Der Rat wird von der/dem Ältesten mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung eingeladen. Der Rat ist einzuladen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Rates dies schriftlich beantragt.

(4) Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. In eiligen Fällen kann die/der Älteste die Zustimmung der Mitglieder schriftlich einholen. Der schriftliche Beschluss ist in der nächsten Sitzung zu bestätigen.

(5) Eingaben und Anträge von Mitgliedern an den Rat werden in der auf den Eingang folgenden Sitzung des Rates behandelt. Das Mitglied hat das Recht, die Eingabe oder den Antrag persönlich vorzutragen.

(6) Die/der Älteste bestimmt eine Schriftführerin/einen Schriftführer. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Ältesten und von der/dem Schriftführer/-in unterzeichnet und an die Mitglieder des Rates versandt wird.

§ 14 Die/der Älteste

(1) Die /der Älteste arbeitet geschäftsführend für den Rat und den Konvent der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum.

(2) Die/der Älteste arbeitet im Rahmen der Ordnung der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum und im Rahmen der Satzung der Stiftung kreuznacher diakonie. Dabei beachtet sie/er sowohl Beschlüsse des Konventes und Rates, als auch die Beschlüsse des Kuratoriums und Vorstandes.

(3) Der/die Älteste wird während ihrer/seiner Amtszeit als Mitglied in das Kuratorium der Stiftung kreuznacher diakonie entsandt.

§ 15 Auflösung der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum

Auf Vorschlag des Rates der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum kann der Konvent im Einvernehmen mit dem Vorstand der Stiftung kreuznacher diakonie die Auflösung der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum beschließen. Dieser Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum (O-DGP) tritt nach dem Beschluss des Konventes vom 28.11.2015 nach

Zustimmung des Vorstandes und des Kuratoriums der Stiftung kreuznacher diakonie

zum 17. Dezember 2015 in Kraft.

(2) Die Ordnung der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum (O-DGP) vom 29.11.2014 tritt am gleichen Tag außer Kraft.